

DRINGLICHKEITSANTRAG

des **Landtagsklubs FRITZ - Bürgerforum Tirol**

bzw. der Abgeordneten KO Dr. Andrea Haselwanter-Schneider und Mag. Markus Sint

betreffend:

Umziehzeit ist Arbeitszeit:

Stopp mit dem faulen Kompromiss in den Tirol Kliniken

Die unterfertigten Abgeordneten stellen den

DRINGLICHKEITSANTRAG:

Der Landtag wolle beschließen:

„Die Landesregierung wird aufgefordert, die Geschäftsführung der tirol kliniken anzuweisen, das Höchstgerichtsurteil in dem Sinne umzusetzen, dass Umkleidezeit als Arbeitszeit zu rechnen ist. Darüber ist ein faires Konzept für jeden einzelnen Arbeitsbereich gemeinsam mit den Dienstnehmervertretern auszuarbeiten.

Die Landesregierung hat die Geschäftsführung der tirol kliniken weiters anzuweisen, den faulen Kompromiss, wonach die Bediensteten in der Früh mit der Dienstkleidung kommen dürfen, damit sich das Unternehmen Zeit bzw. Geld zu spart, umgehend zurückzunehmen. Bis zur Ausarbeitung eines passenden Konzeptes über das Jahr 2019 hinaus ist die bestehende Regelung, welche bis 2019 gilt, anzuwenden.“

Bei Nichtzuerkennung der Dringlichkeit möge der Antrag gem. § 27 Abs. 3 GO-LT dem **Ausschuss für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Pflege** zugewiesen werden.

BEGRÜNDUNG:

„Umkleidezeiten in Krankenanstalten sind Arbeitszeit. Gleiches gilt für Wegzeiten von Wäscheaus- und -rückgabestellen bis zum eigentlichen Tätigkeitsbereich in Krankenanstalten oder für Wegzeiten vom Umkleidebereich dorthin und zurück (Stichwort: Sogenannte „Zentralgarderoben“). Unlängst wurde das nun auch höchstgerichtlich klargestellt für einen Landeskliniken-Betreiber mit Tragepflicht von Dienst- und Schutzkleidung, sowie Trageverbot außerhalb des Krankenhausareals. Diese Regel gilt übrigens auch in anderen Betrieben, wenn Dienstkleidung getragen werden muss und vom Dienstnehmer nicht nach Hause mitgenommen werden darf¹, klärt Dr. Edgar Pinzger, Jurist aus Landeck, nach dem höchstgerichtlichen Urteil zu den Umkleidezeiten in Krankenhäusern auf.

Wie der OGH in seiner Entscheidung vom 17. Mai 2018 begründet, erfolgt das Anlegen von Dienstkleidung aus hygienischen, rechtlichen und organisatorischen Gründen. Dienstkleidung darf nur in der Wäscherei des Krankenhauses desinfizierend gereinigt werden. Der OGH kommt auch zum Schluss, dass Mitarbeiter in Krankenhäusern arbeitsrechtlich verpflichtet sind, Dienstkleidung zu tragen.

Im Urteil des OGH vom 17. Mai 2018 heißt es:

Zusammenfassend sind die Umkleidezeiten und die damit verbundenen innerbetrieblichen Wegzeiten im vorliegenden Fall primär im Interesse des Dienstgebers gelegene arbeitsleistungsspezifische Tätigkeiten. Sie weisen ein solches Maß an Fremdbestimmung auf, dass es gerechtfertigt ist, sie als Arbeitszeit iSd genannten Bestimmungen anzusehen.²

In einem Schreiben vom 25. Oktober 2019 informiert die Geschäftsführung der tirol kliniken die MitarbeiterInnen über die künftige Gestaltung der Kleiderordnung:

Vom 1. Juni 2015 bis Ende 2019 gilt die Regelung wie in Niederösterreich: Pro Umkleidevorgang werden 2 Minuten pauschal angerechnet, dazu kommen noch die anzurechnenden Wegzeiten pro Arbeitsbereich. Diese rückwirkend erfassten Zeiten werden auf ein eigenes Zeitkonto gutgeschrieben, Dieses verfällt nicht und kann bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses (z.B. Pensionsantritt) verbraucht werden.

Wie dem Schreiben zu entnehmen ist, wurden bisher bereits ca. 200.000 Stunden für mehr als 3000 Mitarbeiter gutgeschrieben.

Nach einer Abstimmung mit der Landessanitätsdirektion und dem Institut für Hygiene und Medizinische Mikrobiologie der Medizinischen Universität Innsbruck dürfen MitarbeiterInnen künftig

¹ Meinbezirk.at, 26. Juni 2019

² RIS, OGH Entscheidung vom 17. Mai 2018, 9 ObA29/18g

ihre frische Arbeitskleidung bereits anziehen. Benutzte Arbeitskleidung darf nicht mit nach Hause genommen werden, weil sie potentiell kontaminiert sein könnte. Frische Kleidung darf jedoch mit nach Hause genommen werden und die Mitarbeiter dürfen in der Früh schon mit der frischen Dienstkleidung im Krankenhaus erscheinen. Begründet wird die Regelung in diesem Schreiben mit einer sparsamen Verwendung der öffentlichen Mittel! Lediglich das Umziehen am Ende des Dienstes soll als Dienstzeit zur Anrechnung kommen.³

In den tirol kliniken ist es mittlerweile zu einer kuriosen Regelung gekommen, wonach MitarbeiterInnen die saubere Dienstkleidung für den nächsten Tag mit nach Hause nehmen sollen, damit sie in der Früh dann schon mit der frischen Dienstkleidung im Krankenhaus erscheinen können. Diesem Vorgehen soll angeblich ein hygienisches Gutachten zugrunde liegen. Der Grund für diese Maßnahme ist, dass der Dienstgeber nicht so viel Zeit und Geld für die Umkleidezeit zur Verfügung stellen will.

Die MitarbeiterInnen der tirol kliniken fühlen sich nicht wertgeschätzt und fordern die Politik zum Handeln auf, so lautet die Überschrift eines Beitrages in der Tiroler Tageszeitung vom 1. November 2019.⁴ Auch der Zentralbetriebsratsobmann, Gerhard Hödl, spricht davon, dass es sich bei der Regelung lediglich um eine Geldsparaktion handelt. Mittlerweile ist in den tirol kliniken eine Unterschriftenaktion gegen diese unsoziale und unhaltbare Lösung gestartet worden. Österreichweit gibt es keine schlechtere Lösung, als in Innsbruck!

Damit die rund 4000 MitarbeiterInnen wieder darauf vertrauen können, in einem Rechtsstaat zu leben, muss diese Regelung umgehend aufgehoben werden und alle Partner müssen an den Verhandlungstisch zurückkehren. Abgänge in den tirol kliniken in hoher zweistelliger Millionenhöhe dürfen sich nicht auf die MitarbeiterInnen und die PatientInnen auswirken.

Die Dringlichkeit ergibt sich daraus, dass die bestehende Regelung zu den Umkleidezeiten mit Ende des Jahres ausläuft und danach diese mitarbeiterfeindliche und patientenfeindliche Lösung in Kraft treten soll.

Innsbruck, am 13. November 2019

³ Schreiben der Geschäftsführung der tirol kliniken an die MitarbeiterInnen vom 25.10.2019

⁴ Tiroler Tageszeitung Printausgabe , 01.11.2019, S. 9

